

Nr. 346D

07.06.2010

BOFAXE



„USA geben US-Amerikaner zum Abschuss frei“ – US-Regierung setzt islamischen Prediger Anwar al-Awlaki auf „Capture or Kill“-Liste

Autor / Nachfragen

Dipl. iur. Lars Kramm
Wissenschaftl. Mitarbeiter
Lehrstuhl für Staats- und
Verwaltungsrecht, Umwelt-
recht und Öffentliches Wirt-
schaftsrecht
(Prof. Dr. Detlef Czybulka)
Juristische Fakultät
Universität Rostock

Nachfragen:
Lars.Kramm@uni-rostock.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

„WASHINGTON — The Obama administration has taken the extraordinary step of authorizing the targeted killing of an American citizen, the radical Muslim cleric Anwar al-Awlaki, who is believed to have shifted from encouraging attacks on the United States to directly participating in them (...)"

The New York Times,
6 April 2010,
<http://www.nytimes.com/2010/04/07/world/middleeast/07yemen.html>.

Im Jahre 2002 hat die *Bush*-Regierung eine Liste der Central Intelligence Agency (CIA) genehmigt, wonach dort aufgeführte terroristische Führer gezielt getötet werden dürfen, wenn eine Gefangennahme unmöglich oder nur unter nicht hinnehmbaren zivilen Opfern zu erreichen wäre. Die damalige CIA-Liste enthielt wichtige Al-Qaida-Führer wie *Osama bin Laden*, seinen ersten Stellvertreter, *Ayman al-Zawahiri*, sowie andere wichtige Personen aus Al-Qaida und anderen terroristischen Gruppen. Mit *Anwar al-Awlaki* steht nun erstmals ein amerikanischer Staatsbürger auf der Liste. Daher musste die Aufnahme in die Liste vom National Security Council genehmigt werden.

Anwar al-Awlaki wurde 1971 in Las Cruces im US-Bundesstaat New Mexico als Kind jemenitischer Eltern geboren. 1978 ging er mit seiner Familie in den Jemen und kehrte 1991 in die USA zurück, um in Colorado, Kalifornien und Washington zu studieren. Er diente in muslimischen Gemeinden in und außerhalb der USA als Imam. Seine Predigten und Kommentare in seinem Blog und auf Facebook brachten ihm den Namen „Osama bin Ladin des Internets“ ein. 2002 zog er nach Großbritannien, seit 2004 lebt er im Jemen, wo er 18 Monate im Gefängnis saß. Er hat öffentlich den Vereinigten Staaten vorgeworfen, Druck auf die jemenitischen Behörden ausgeübt zu haben, um ihn zu inhaftieren. Zudem sei er im Jemen von FBI-Agenten verhört worden. Seine Predigten sollen von drei Attentätern der Anschläge vom 11. September 2001 gehört worden sein. Weiterhin werden ihm Kontakte nachgesagt zu Major *Nidal Malik Hasan*, der als US-Armeepsychiater 13 Menschen in Fort Hood, Texas, tötete, und zu *Umar Farouk Abdulmutallab*, dem Nigerianer, der am 25. Dezember 2009 versuchte, sich in einem Verkehrsflugzeug nach Detroit in die Luft zu sprengen. Laut US-Angaben soll *Awlaki* inzwischen in führender Position für Al-Qaida im Jemen und Saudi-Arabien tätig sein. Er breitet seine Beziehungen zu Al-Qaida und seine Beteiligung an den Anschlägen und Anschlagversuchen.

Abseits der unter Völkerrechtlern umstrittenen allgemeinen Frage, ob gezieltes Töten („targeted killing“) in bewaffneten Konflikten durch einen Staat erlaubt ist, stellt sich im Falle von *Awlaki* die Frage, ob und wann ein Staat berechtigt ist, seine eigenen Staatsangehörigen zu töten, und konkret, ob und unter welchen Voraussetzungen die USA berechtigt sind, einen Amerikaner zu töten.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist inzwischen nicht nur in verschiedenen Menschenrechtspakten verankert, sondern ist inzwischen völkergewohnheitsrechtlich anerkannter Mindeststandard im Fremdenrecht. Falls aber ein Staat nicht an zumindest einen der Menschenrechtspakte gebunden ist, wird er meist auf Grundlage seiner inneren Souveränität die Gewährung dieser Rechte für seine eigenen Staatsangehörigen im Rahmen seiner eigenen Rechtsordnung regeln. Die Entwicklung des Völkerrechts ist in diesen Fällen auch noch nicht so weit, diesen Staaten eine völkergewohnheitsrechtliche Pflicht zur Gewährung eines individual-völkerrechtlichen Mindeststandards gegenüber seinen Staatsangehörigen aufzuerlegen. Selbst wenn der Staat völkerrechtlich gebunden wäre, ist das Recht auf Leben, wenn es um die Ausübung der Todesstrafe geht, zum Teil sehr stark eingeschränkt. Dessen ungeachtet ist hier aber nicht die Rede von einer zum Beispiel gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) zulässigen Vollstreckung eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils. Es geht nach US-Angaben vielmehr um einen Akt der Landesverteidigung, der nach Auffassung der US-Regierung auch im Völkerrecht die gezielte Tötung von Individuen und Gruppen gestattet, die eine immanente Gefahr für einen Staat darstellen.

Inwieweit eigene Staatsangehörige zu feindlichen Kombattanten werden können, unterliegt den Schutzmechanismen der einzelnen Verfassungsordnungen. Zwar sind in den USA politische Attentate seit Präsident *Ford* verboten. Allerdings gilt dieses nicht für militärische Feinde der USA. Grundsätzlich würde die amerikanische Staatsbürgerschaft *Awlaki* zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren berechtigen, sollte die Regierung versuchen, ihn des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums zu berauben.

Die Diskussion zur Rechtslage und zum Umgang mit diesem und möglichen weiteren Fällen hat unter Juristen und Bürgerrechtlern in den USA gerade erst begonnen. Politisch hat die *Obama*-Regierung durch diese Autorisierung zwei Dinge klargestellt: erstens, dass für sie die Sicherheit der amerikanischen Bevölkerung höher wiegt als das individuelle Schutzrecht eines Amerikaners auf Leben und, zweitens, dass sie bereit ist, an manchen Stellen weiter zu gehen als die *Bush*-Regierung.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.